DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE

TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV

BESUCHERORDNUNG FÜR DEN HOF DES STAATLICHEN SCHLOSSES NÁCHOD

(NACHSTEHEND ALS "HOF" BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES HOFES

Der Hof ist Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das nach dem Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

- Die Höfe III, IV und V (I, II und III vom Haupteingang aus) sind von Mai bis September von 6.00 bis 18.00 Uhr und von 6.00 bis 20.00 Uhr für Besucher geöffnet.
 / Die Höfe I und II (IV und V vom Haupteingang aus) sind an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten geöffnet. 45 16.00 Uhr, JULI: Di So, Feiertage 9.30 17.00 Uhr, AUGUST: Di So 9.30 17.00 Uhr, SEPTEMBER: Di So, Feiertage 9.45 16.00 Uhr, OKTOBER: Sa, So, Feiertage 9.45 15.00 Uhr, Di-Fri 10.00 14.00 Uhr.
- 2. Der Zugang zum Hof kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Hof für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

- Der Eintritt in den Hof ist für Besucher frei.
- 2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zu Hof ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Hof finden ohne Führung statt.

Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

- 1. Im Hof ist Folgendes verboten:
 - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
 - b. zu rauchen (auch elektronische Zigaretten, außer in ausgewiesenen Bereichen), offenes Feuer anzuzünden oder zu benutzen.
 - c. Pyrotechnik zu verwenden.
 - d. Waffen zu tragen.
 - e. Hofeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidung, andere natürliche und bauliche Elemente im Innenhof zu beschreiben oder zu bemalen.
 - f. Kraftfahrzeuge zu fahren und zu parken sowie Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Scooters usw.) an Mauern anzulehnen oder sie an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
 - g. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - $\hbox{h.} \qquad \hbox{M\"{\it ull} außerhalb der M\"{\it ulleimer} zu entsorgen; den Hof in irgendeiner Weise zu verschmutzen.}$
 - i. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - j. mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: nachod@npu.cz.
 - k. Geocaching durchzuführen, "Caches" abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung erlaubt: nachod@npu.cz.
 - I. Störung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, Abspielen von lauter Musik oder anderen Tonaufnahmen, Schreien und lautes Lärmen in dem Sinne, dass andere Besucher gestört werden.
 - m. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
- 2. Zum Schutz des Hofes sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz.
- 3. Bei der Besichtigung und dem Aufenthalt auf dem Hof sollten Besucher besonders auf unebene Wege, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter von Hof ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM HOF MIT DEM FAHRRAD

- 1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Hof nicht erlaubt.
- 2. Für das Abstellen von Fahrrädern und Scootern sind ausschließlich die Ständer in den Höfen III und IV (II und III vom Haupteingang aus) zu benutzen.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM INNENHOF MIT TIEREN

- 1. Tiere sind im Hof unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.
- 2. Das Betreten des Hofes mit Pferden und größeren Tieren ist verboten, Ausnahmen sind nach Absprache mit der Schlossverwaltung möglich: nachod@npu.cz.

Artikel 8 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

- 1. Im Hof ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
- 2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: nachod@npu.cz.
- 3. Für den Fall, dass im Hof eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch "NPÚ" genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.
- 4. Der Betrieb von Drohnen ist über dem Gelände und in dem vom Nationalen Institut für Naturgeschichte verwalteten Gebäude untersagt. Eventuelle Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: nachod@npu.cz

Artikel 9 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Das Rauchen ist nur in ausgesparten Bereichen erlaubt - in einem ausgewählten Teil von Hof III.

Artikel 10 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich: nachod@npu.cz; oder an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: bidlasova.lucie@npu.cz zu wenden.
- 2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
- B. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
- 4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

